

Schriftlicher Bericht
des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)
über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs
(Haushaltssicherungsgesetz)
— Drucksachen V/58, V/84 —

Bericht des Abgeordneten Leicht

Der Entwurf des Haushaltssicherungsgesetzes ist in der 10. Plenarsitzung am 2. Dezember 1965 an den Haushaltsausschuß überwiesen worden.

Die Aussprache zur ersten Beratung über den Gesetzentwurf fand im Zusammenhang mit der Aussprache über die Regierungserklärung statt.

Der Haushaltsausschuß hat am 6. Dezember 1965 in Anwesenheit des Bundesministers der Finanzen, Dr. Dahlgrün, das Haushaltssicherungsgesetz mit Mehrheit verabschiedet.

Allgemeiner Teil

Das Haushaltssicherungsgesetz soll Kürzungen der Anforderungen für den Bundeshaushalt 1966 in Höhe von rund 2,9 Mrd. DM und gleichzeitig durch Mehreinnahmen bei der Sekt- und Branntweinsteuer eine Herabsetzung der Anforderungen des Bundes an den Kapitalmarkt ermöglichen. Nach den Vorschlägen des Haushaltsausschusses wird sich dieser Betrag auf rund 3,2 Mrd. DM erhöhen.

Soweit die Artikel des Regierungsentwurfs unverändert zur Annahme empfohlen werden, wird auf die entsprechende Begründung verwiesen.

Besonderer Teil

Während der Beratungen im Haushaltsausschuß wurden nachstehende Änderungen und Ergänzun-

gen des Gesetzentwurfs beschlossen und werden dem Plenum zur Annahme empfohlen:

Artikel 1 a — Verkehrsfinanzgesetz 1955 —

Es ist eine Aussetzung der Gasölbetriebsbeihilfen für die gewerbliche Wirtschaft vorgesehen.

Nach Abschnitt III Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 4 Nr. 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 erhalten bestimmte Betriebe der gewerblichen Wirtschaft (Bergbau, Torf, Steine und Erden) eine Betriebsbeihilfe von 16,45 DM/100 kg für den Gasölverbrauch zum Betrieb von Arbeitsmaschinen, Maschinen zur Stromerzeugung und Diesellokomotiven.

Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Beihilfe für die über 6000 begünstigten Betriebe ist gering. Von vielen Betrieben wird sie wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands nicht in Anspruch genommen. Da die Beihilfe wegen ihrer geringen Bedeutung auch keinen Einfluß auf die Verkaufspreise von Kohle und Baustoffen hat, erscheint es vertretbar, die Zahlung bis auf weiteres auszusetzen. Die Neuregelung hat haushaltsmäßige Auswirkungen (Betrag 35 Mio DM) erst ab 1967, da die Betriebsbeihilfe jeweils für den Verbrauch im vergangenen Kalenderjahr gezahlt wird.

Artikel 2 — EWG-Anpassungsgesetz —

Durch den Regierungsentwurf des Haushaltssicherungsgesetzes soll das Inkrafttreten der Vorschrif-

ten über die Verbesserung der Darlehensbedingungen und Zinsbeihilfen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 2 Abs. 4 Satz 1 des EWG-Anpassungsgesetzes) bis zum 1. Januar 1968 hinausgeschoben werden. Es erscheint vertretbar, die Bundesdarlehen und zentral beschaffte Kapitalmarktmittel betreffende Verbesserungen nicht in die zeitliche Verschiebung einzubeziehen.

Deshalb wird eine Neufassung des Artikels 2 Nr. 2 des Entwurfs vorgeschlagen.

Artikel 4 — Mutterschutzgesetz —

Es erscheint angebracht, die durch die Mutterschutznovelle verbesserten Arbeitsschutzvorschriften gleichfalls bereits zum 1. Januar 1966 in Kraft treten zu lassen. Eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts tritt dadurch nicht ein.

Die Vorschrift ist im übrigen in einzelnen Punkten redaktionell überarbeitet worden.

Artikel 7 — Bundeszuschüsse nach § 1389 Reichsversicherungsordnung und § 116 Angestelltenversicherungsgesetz —

Im Rahmen der Verhandlungen mit den Rentenversicherungsträgern über die Teilstundung der Bundeszuschüsse 1966 durch Hingabe von Schuldbuchforderungen wurde der Wunsch geäußert, verbesserte Zinsbedingungen für die in 1965 zugeteilten Schuldbuchforderungen von 750 Mio DM zu erhalten.

1965 erfolgte die Stundung unmittelbar durch Gesetz, anstatt wie jetzt vorgesehen durch Vereinbarung. Dabei wurde ein Zinssatz von 6 v. H. festgelegt, der im Zeitpunkt der Hergabe der Schuldbuchforderungen der Marktlage nicht mehr entsprach. Deshalb wird vorgesehen, den Bundesminister der Finanzen durch Einfügung eines neuen Absatzes 3 in Artikel 7 zu ermächtigen, die Ausstattung der Schuldbuchforderungen 1965 durch Erhöhung des Zinssatzes bis auf 6,5 v. H. (anstatt 6 v. H.) marktkonform zu gestalten.

Artikel 8 — Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen und von Bundeswasserstraßen durch Gesellschaften des privaten Rechts —

Inhaltlich bleibt der Artikel unverändert, jedoch muß klargestellt werden, daß der Finanzierungsrahmen von 350 Mio DM, der in den Rechnungsjahren 1966 und 1967 gelten soll, sich jeweils auf ein Rechnungsjahr bezieht; deshalb werden in der letzten Zeile von Artikel 8 hinter „Deutsche Mark“ die Worte „für jedes Rechnungsjahr“ eingefügt.

Artikel 10 — Zweites Wohnungsbaugesetz —

Der Artikel 10 ist durch eine Vorschrift ergänzt worden, die die Geltung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes im Saarland betrifft.

Für das Saarland besteht nämlich ein besonderes Wohnungsbaugesetz. Das Zweite Wohnungsbaugesetz gilt deshalb nicht im Saarland. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte einem Wunsch des Saarlandes entsprechend sichergestellt werden, daß auch das Saarland bei einer künftigen Zuweisung von Bundesmitteln gemäß § 19 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Festbetrag von 210 Mio DM jährlich für bestimmte Wohnungsbaumaßnahmen, wie Wohnungsbau für Kinderreiche und für alte Menschen) berücksichtigt wird.

Außerdem ist ein Initiativantrag vom Ausschuß mit Mehrheit angenommen worden, nach dem § 20 Abs. 1 bis 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes für das Rechnungsjahr 1966 nur in Höhe eines Einnahmebetrages von 62 Mio DM keine Anwendung finden soll.

Artikel 11 — Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes —

Artikel 12 — Beamtenrechtliche und besoldungsrechtliche Vorschriften —

Artikel 13 — Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes —

Artikel 14 — Soldatenversorgungsgesetz —

Durch die Neufassung der Artikel 11 bis 14 sollen die Vorschriften

des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1203), des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007), des Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1024), des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1210) und

des Dritten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 4. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1461),

soweit sie am 1. Januar 1966 in Kraft treten sollten, erst am 1. Januar 1967 in Kraft treten. Dies gilt nicht für die Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes mit Ausnahme des § 65 Satz 2.

Ferner soll die Anrechnungsvorschrift des § 35 Abs. 4 G 131 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 und des § 21 a Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Artikel V Abs. 8 des Sechsten Änderungsgesetzes vom 18. August

1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1349) bis zum 31. Dezember 1966 in Geltung bleiben.

Die im Jahre 1966 gegenüber der Regierungsvorlage eintretende zusätzliche Einsparung (für den Bund — zivile Verwaltung — sowie Bundesbahn = 227,9 Mio DM) soll zur Deckung eines Teils des für 1965 zu erwartenden Kassendefizits verwendet werden, um damit die durch die Neufassung gegenüber dem Regierungsentwurf entstehenden Mehrkosten im Jahre 1967 in etwa auszugleichen.

Es ist deswegen nicht erforderlich, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, die Leistungsverbesserungen um 2 Jahre, also bis zum Jahre 1968, hinauszuschieben.

Artikel 16 — Gesetz über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl —

Die Übergangshilfe für Zweittraffinate nach Artikel 8 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl war zunächst für die Jahre 1964 und 1965 vorgesehen. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl ist diese Regelung auf das Jahr 1966 ausgedehnt worden.

Eine Degression dieser Subventionen ist vorgesehen. Nach dem Regierungsentwurf sollte diese Degression bereits im Jahre 1966 eintreten.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Bestimmung jedoch die betroffenen mittelständischen Unternehmen hart trifft, und die Frage noch nicht geklärt ist, inwieweit hierdurch eine echte Existenzbedrohung eintritt, wird vorgeschlagen, den Artikel 16 des Regierungsentwurfs zu streichen.

Dafür soll durch einen neuen Artikel 16 die Möglichkeit eingeschränkt werden, bestimmte Additive den Kraftstoffen ohne Belastung mit Mineralölsteuer beizugeben. Bisher besteht eine solche Möglichkeit für die Zugabe von höchstens 3 Raumhundertteilen. Es erscheint vertretbar, den Satz auf 2½ Raumhundertteile zu senken. Dadurch wird sich eine Mehreinnahme an Mineralölsteuer von etwa 15 Mio DM ergeben.

Artikel 16 a — Selbstschutzgesetz, Schutzbaugesetz, Gesetz über das Zivilschutzkorps

Nachdem es im letzten Bundestag nicht gelungen ist, die für den Verteidigungsfall notwendigen Verfassungsänderungen (Notstandsverfassung) zu verabschieden, erscheint es vertretbar, das Inkrafttreten der sog. einfachen Notstandsgesetze zeitlich hinabschieben, erscheint es vertretbar, das Wirksamwerden der sog. einfachen Notstandsgesetze zeitlich hinauszuschieben. Dies ist erforderlich, um die von der Bundesregierung vorgesehene Einsparung auf dem Gebiete der zivilen Verteidigung von insgesamt 210 Mio DM in 1966 sicherzustellen.

Die Vorschrift braucht sich lediglich auf das Selbstschutzgesetz, das Schutzbaugesetz und das Gesetz über das Zivilschutzkorps zu beschränken. Die übrigen einfachen Notstandsgesetze, die der

letzte Bundestag noch verabschiedet hat (Wirtschaftssicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Wassersicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz) gelten ohnehin nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan bewilligten Mittel.

Artikel 17 — Bundesentschädigungsgesetz —

Bei der Formulierung dieser Vorschrift muß berücksichtigt werden, daß nicht nur das Bundesentschädigungsgesetz, sondern auch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 selbst materielle Vorschriften mit erheblicher finanzieller Auswirkung enthält. Zur Erzielung der vorgesehenen Einsparung von 200 Mio DM muß deshalb die im Regierungsentwurf vorgesehene Begrenzung der Gesamtaufwendungen für die Entschädigung auf 1,9 Mrd. DM auch diese Leistungen umfassen. Daher wird empfohlen, in dem Einleitungssatz vor den Schlußworten „gilt mit folgender Maßgabe“ die Worte einzufügen „und das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315)“.

Im übrigen handelt es sich um dadurch erforderliche redaktionelle Änderungen.

Artikel 18 — Schaumweinsteuergesetz —

Ergänzend zum Regierungsentwurf wird es notwendig, eine Nachversteuerung der im Handel befindlichen Vorräte einzuführen, um die Steuererhöhung bereits im Jahre 1966 in der vorgesehenen Höhe von 60 Mio DM wirksam werden zu lassen und aus Hortungskäufen entstehende Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten kapitalschwacher Unternehmen zu verhindern.

Artikel 19 und Artikel 19 a — Gesetz über das Branntweinmonopol —

Ergänzend zum Regierungsentwurf soll auch hier, wie bei der Sektsteuer, eine Nachversteuerung der im Handel befindlichen Vorräte angeordnet werden.

Ferner wird vorgeschlagen, für aufgespritete Weine und weinhaltige Getränke (z. B. Wermut, Apéritif) den Monopolausgleich neu einzuführen.

Dabei sollen aufgespritete Weine ab 14 Vol% und weinhaltige Getränke ab 10,5 Vol% Alkohol der Branntweinsteuer unterworfen werden.

Wesentlicher Grund dafür ist, daß der in diesen Erzeugnissen enthaltene gebrannte Alkohol bei seiner Einfuhr gleichartigen inländischen Erzeugnissen steuerlich im wesentlichen gleichgestellt werden soll.

Nach dem Regierungsentwurf ist die Beibehaltung der niedrigeren Steuersätze für Berlin (bisher Bundesgebiet 1000 DM je Hektoliter Weingeist, Berlin 250 DM je Hektoliter Weingeist) vorgesehen. Der Steuersatz für Berlin soll lediglich um 200 DM auf 450 DM je Hektoliter Weingeist (gegenüber 1200

DM je Hektoliter Weingeist für das Bundesgebiet) erhöht werden.

Die besonderen Steuersätze für Berlin beruhen darauf, daß die Zone bis zur Errichtung der Mauer Berlin mit billigem Branntwein überschwemmt. Zur Abwehr des Ost-Dumpings wurden 1951 die ermäßigten Steuersätze für Berlin eingeführt. Seit Errichtung der Mauer entfällt der Grund für den verbilligten Steuersatz.

Die Berliner Branntweinsätze sollen nunmehr aus Gründen der gleichmäßigen steuerlichen Behandlung denen des Bundesgebietes angeglichen werden.

Die Umsatzsteuerpräferenzen Berlin, die mit Rücksicht auf die Standortnachteile der Berliner Wirtschaft gewährt werden, bleiben unberührt.

Artikel 20 — Berlin-Klausel —

Artikel 20 des Regierungsentwurfs enthält die bisherige Sonderregelung für Berlin auf dem Gebiete der Branntweinbesteuerung. Bei Annahme des Vorschlages zu Artikel 19 a (Beseitigung der Berlinpräferenz für Branntwein) ist Artikel 20 entsprechend redaktionell neu zu fassen.

Artikel 21 — Inkrafttreten —

Nach dem Regierungsentwurf soll das Gesetz am Tage der Verkündung in Kraft treten. Nur Artikel 18 (Erhöhung der Schaumweinsteuer) soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung am 1. Januar 1966 in Kraft treten.

Nachdem die Nachversteuerung der im Handel befindlichen Vorräte angeordnet ist, erscheint es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung angebracht, auch Artikel 19 (Erhöhung der Branntweinsteuer) erst am 1. Januar 1966 in Kraft zu setzen.

Dasselbe soll mit der Vorschrift des Artikels 19 a geschehen.

Die Neuregelung für aufgespritzte Weine und weinhaltige Getränke soll erst zum 1. April 1966 in Kraft gesetzt werden, um dem Handel die Möglichkeit zu geben, laufende Importe abzuwickeln und sich auf die neue Situation einzustellen.

Aus gesetzessystematischen Gründen erscheint es ferner zweckmäßig, das Inkrafttreten des Artikels 4, das im Regierungsentwurf in diesem Artikel selbst geregelt war, in die allgemeine Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes hineinzunehmen.

Bonn, den 6. Dezember 1965

Leicht

Berichterstatter